

**Satzung  
über die Nutzung von Räumlichkeiten sowie der Sportstätten  
der Klaus-Groth-Schule in Tornesch (KGS)  
(mit Gebührensatzung im Anhang)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, in der Fassung der letzten Änderung v. 20.07.2007, (GVOBl. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen vom 11.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) In den Zeiten, in denen eine Nutzung durch die KGS nicht erfolgt, stehen die Räumlichkeiten des Schulgebäudes, die Sporthallen sowie die Freisportanlagen der KGS zur Verfügung:
  - a) den Schulen der Verbandsmitglieder für Schulveranstaltungen und für den Sportunterricht.
  - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen der Verbandsmitglieder für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden; Belange der Schulen und Vereine der Verbandsmitglieder haben Vorrang.
- (2) Der KGS steht das Schulgebäude, die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen an jedem Werktag während der regulären Unterrichtszeiten zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Zeiten werden nach Anforderung der Schulleitung zur Verfügung gestellt. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (3) In der übrigen Zeit - mit Ausnahme der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres - können die Sporthallen sowie Freisportanlagen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich bis 22.30 Uhr benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch die/den Vorstandsvorsteher/in des Schulverbandes Tornesch-Uetersen festgelegt.
- (4) Die Vergabe der Sporthallen sowie der Schulräume erfolgt - abgesehen von Abs. 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der der Vorstandsvorsteherin/ dem Vorstandsvorsteher rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch den Schulverband schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - a) Der/ Die Antragsteller/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er/ Sie hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters/ der Übungsleiterin oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin anzugeben.
  - b) Der/ Die Antragsteller/ in hat den Nachweis zu erbringen, dass er/ sie gegen das Risiko der ihn/ sie nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
  - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in den Sporthallen mindestens zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur be-

nutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Schulverband erteilt wurde.

- (5) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Verbandsvorsteher/in.
- (6) Über die Benutzung der Schulräume und der Sporthallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet der/ die Verbandsvorsteher/in. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

## § 2

### Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann von dem/ der Verbandsvorsteher/in jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/ die Benutzer/in oder ein Teil seiner/ ihrer Mitglieder
  - a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
  - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
  - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann von dem/ der Verbandsvorsteher/in für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
  - a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;
  - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
  - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

## § 3

### Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Schulräume, die Sporthallen sowie Freisportanlagen von anderen Nutzern als der KGS genutzt werden, erhebt der Schulverband eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- (2) Für die Nutzung der Sporthallen und Freisportanlagen je Feld und Stunde sowie der Klassenräume der KGS wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten erhoben.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung im Anhang in der jeweils geltenden Fassung.  
Mit der Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung

und Wartung sowie die kalkulatorischen Kosten abgegolten. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr wird jährlich nach Abrechnung der Betriebskosten angepasst.

- (4) Die Festsetzung der neuen Gebühr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatung für das jeweilige Jahr.
- (5) Zusätzlich wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumen durch den Hausmeister/ Hallenwart/ Platzwart außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.

#### § 4

#### Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer/innen (Veranstalter/innen) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an den Schulverband zu überweisen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Der Schulverband ist berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei von der Verbandsvorsteherin/ vom Verbandsvorsteher beauftragten Stelle vorzulegen.
- (4) Auf die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Klassenräume durch die KGS findet die Gebührenordnung keine Anwendung.
- (5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender bei den Trägerkommunen vorliegenden Daten gem. § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl. - Holst. II.Gl. Nr. 2044) zulässig:
  - personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien),
  - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen.
 Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

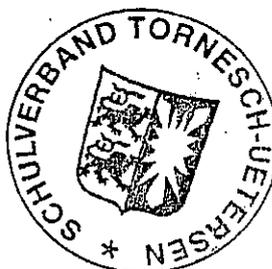
#### § 5

#### Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportstätten sowie der Klassenräume der Klaus-Groth-Schule (KGS) vom 23.12.2004 außer Kraft.

Tornesch, den 01.12.2009  
Schulverband Tornesch-Uetersen

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher



**Anhang**  
**Gebührenordnung für die Räumlichkeiten der Klaus-Groth-Schule**  
**sowie deren Sporthallen und sonst. Sportanlagen**

**I. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:**

1.	Sporthallen	je Feld pro Stunde	9,50 €
2.	Sonst. Sportstätten	je Feld pro Stunde	33,00 €
3.	Klassenräume	je Raum pro Stunde	5,50 €
4.	Pausenhalle incl. Essensbereich der Mensa pro Stunde		56,00 €

Personalkosten für Hausmeistertätigkeiten (z. B. Bühnentechnik, Auf- und Abbau von Bestuhlung pp.) werden nach Aufwand gesondert berechnet.

Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

**II. Kommerzielle Veranstaltungen**

- (1) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so erhöht sich der Gesamtbetrag der nach I. zu erhebenden Benutzungsgebühr um 15 % der Bruttoeinnahmen.
- (2) Zu den Einnahmen i. S. des Absatzes (1) gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

Tornesch,  
 Schulverband Tornesch-Uetersen

  
 Roland Krügel  
 Verbandsvorsteher

